



Jip Joong Taekwondo
Grund- und Oberschule Wiederitzsch
Zur Schule 11
04158 Leipzig
www.jipjoong-taekwondo.de
kontakt@jipjoong-taekwondo.de

§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung Jip Joong Taekwondo der SG Olympia 1896 Leipzig e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des jeweiligen Fachverbands.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem sie die Teilnahme an Selbstverteidigung, Sport und Bewegung ermöglicht.
2. Die Abteilung unterstützt ihre Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Seminaren.
3. Die Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
5. Die Abteilung erstrebt keinen Gewinn.
6. Die Abteilungsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/-in und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle und die Betreuung der Anlagen bestellt werden.
7. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb der Abteilung nicht verfolgt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4.3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung Taekwondo setzt die Mitgliedschaft in der SG Olympia 1896 Leipzig e.V. voraus.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft:
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
Für die Kündigung gilt die in der Vereinssatzung festgelegte Kündigungsfrist von einem Monat.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Abteilungsleiter und/ oder dessen Stellvertreter (zweiter Abteilungsleiter) nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter/ -innen und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.
 - c) nach zwei erfolglosen Mahnungen nach Zahlungsrückstand noch immer kein Mitgliedsbeitrag auf das Abteilungskonto zu verzeichnen ist.

Gegen den Beschluss des Abteilungsausschlusses kann die/ der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet gemäß der Vereinssatzung.
Offene Rechnungen müssen auch nach der Kündigung noch entrichtet werden.



Jip Joong Taekwondo
Grund- und Oberschule Wiederitzsch
Zur Schule 11
04158 Leipzig
www.jipjoong-taekwondo.de
kontakt@jipjoong-taekwondo.de

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach §6 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Taekwondo kann gemäß der Beitragsordnung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Die Höhe des Monatlichen Beitrages ist in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ festgehalten. Der Betrag ist monatlich entweder auf das Abteilungskonto zu zahlen. Die Abteilungsleitung behält sich das Recht vor, Änderungen der Zahlungsart, oder eine Erhöhung der monatlichen Beiträge vorzunehmen. Weitere Informationen werden in der Gebührenordnung der Abteilung festgehalten. Jedes Mitglied muss eine **einmalige** Aufnahmegebühr von 5,00 € entrichten. Diese Gebühr wird separat zum monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird auch fällig, wenn eine, oder mehrere Trainingseinheiten versäumt wurden – auch bei Versäumnissen von einem Monat oder länger.

§ 5 Aufwandspauschale

1. Der im Amt befindliche erste und zweite Abteilungsleiter sowie weitere Trainer/-innen/ Übungsleiter/-innen der Abteilung Taekwondo können zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen eine jährliche Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der Aufwandspauschale wird zu Beginn des Geschäftsjahres von der Abteilungsleitung, oder in der Abteilungsversammlung festgelegt. Entsprechend § 3.1 der Finanzordnung des Vereins sind darin laufende Kosten wie Telefon, Porto, und Büromaterial abgedeckt. Außerdem sind darin Fahrtkosten, Tagegelder und Sitzungsgelder für Veranstaltung abgedeckt.

2. Die Höhe der Trainer-/ Übungsleitervergütungen von Trainern/-innen/ Übungsleitern/-innen wird von der Abteilungsleitung oder dem Vereinsvorstand bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/-innen und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 7 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Taekwondo sind:

1. Die Abteilungsleitung
2. Die Abteilungsversammlung

§ 8 Die Abteilungsleitung



Jip Joong Taekwondo
Grund- und Oberschule Wiederitzsch
Zur Schule 11
04158 Leipzig
www.jipjoong-taekwondo.de
kontakt@jipjoong-taekwondo.de

1. Die Abteilungsleitung ist das höchste Organ der Abteilung Taekwondo und besteht aus dem ersten und zweiten Abteilungsleiter.
2. Die Versammlung der Abteilungsleitung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe für den zweiten Abteilungsleiter und u.U. für weitere Personen. Mit der Einberufung können auch der/ die Trainer/-innen/ Übungsleiter/-innen, oder Mitglieder der Abteilung hinzugezogen werden.
3. Die Abteilungsleiterversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsversammlung
 - b) Entlastung der Trainer/ Übungsleiter
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Umlagen, Abteilungsbeiträge und Dienstleistungspflichten
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn:
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

§ 9 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung besteht aus

- Abteilungsleiter/-in
- Stellvertretendem/-r Abteilungsleiter/-in
- Allen Trainern/innen/ Abteilungsleitern/-innen der Abteilung

2. Wahlperiode

Der stellvertretende Abteilungsleiter kann auf Antrag der Abteilungsversammlung für zwei Jahre neu gewählt werden. Regulär ist allerdings keine Neuwahl des Abteilungsleiters vorgesehen. Eine Neuwahl kann nur erfolgen, wenn ein Antrag der Abteilungsversammlung auf Neuwahlen vorliegt und Regeln nicht eingehalten wurden, oder wenn eine Kündigung des zweiten Abteilungsleiters vorliegt.

3. Sitzungen

Sitzungen der Abteilungsversammlung werden von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen und geleitet.



Jip Joong Taekwondo
Grund- und Oberschule Wiederitzsch
Zur Schule 11
04158 Leipzig
www.jipjoong-taekwondo.de
kontakt@jipjoong-taekwondo.de

4. Beschlussfähigkeit

Der Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Abteilungsleiter und der zweite Abteilungsleiter anwesend sind.

5. Aufgaben

a) Die Abteilungsversammlung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Er ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Vereinssatzung, Abteilungsordnung, Regeln, oder Hinweise geregelt sind.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/ Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsversammlung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

b) Der Abteilungsversammlung obliegt:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
- Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 19.09.2014 geändert, beschlossen und genehmigt.